

Betreuungsvertrag

Kindergarten Rappelkiste e.V.



I. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Vertrag zwischen dem

Träger: **Kindergarten Rappelkiste e.V. (nachfolgend „Träger“ genannt)**

Anschrift: **Kurt-Eisner-Str. 28, 81735 München**

und den Personensorgeberechtigten

Sorgeberechtigter 1	Sorgeberechtigter 2
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Deutschsprachige Herkunft (siehe Anlage 4) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Deutschsprachige Herkunft (siehe Anlage 4) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:	Anschrift (falls abweichend vom Sorgeberechtigten 1)

für die Betreuung des Kindes:

Name, Vorname des Kindes:
Geburtstag:
Deutschsprachige Herkunft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: Wie Sorgeberechtigter 1 <input type="checkbox"/> Wie Sorgeberechtigter 2 <input type="checkbox"/>

im Kindergarten Rappelkiste e.V.

II. Betreuungsleistung

1. Der Betreuungsvertrag beginnt am _____.
Der Beginn der Eingewöhnung des Kindes kann davon abweichen.
2. Die Betreuung des Kindes setzt die Mitgliedschaft der Familie im Trägerverein Rappelkiste e.V. voraus (siehe **Satzung (Anlage A)**).
3. Die Einrichtung ist grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen, am 24. und 31. Dezember jedes Jahres sowie den in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
4. Die für das laufende Einrichtungsjahr gebuchten Betreuungszeiten werden für jedes Kind im **Buchungsbeleg (siehe Anlage 3)** festgehalten. Dieser ist fester Bestandteil des Vertrags.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Geschwisterkindern.
6. Die Betreuungsbeiträge finanzieren den Betrieb der öffentlich geförderten Einrichtung nur zu einem Teil. Sie dienen hauptsächlich dazu, das Betreuungsangebot zuverlässig vorhalten zu können. Müssen die Betreuungsleistungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. bei Naturkatastrophen, gesetzlichen Anordnungen, krankheitsbedingten Schließungen, Streiks etc. vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden, rechtfertigt das keine Minderung oder Erstattung der Betreuungsbeiträge.
7. Gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Betretungsverbote können dazu führen, dass die Betreuungsleistungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Anspruch auf die in diesem Vertrag vereinbarten Betreuungsleistungen während der Dauer der Einschränkungen ruht. Der Verein entscheidet darüber, wie die angeordneten Maßnahmen bestmöglich zum Wohl der Kinder umgesetzt werden. Eine Verzögerung des Vertragsbeginns kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Die durch gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Betretungsverbote verursachte Beeinträchtigung der Betreuungsleistungen ist kein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

III. Elternbeitrag und Zahlungsweise

1. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags beantragen die Eltern die Mitgliedschaft im Verein „Kindergarten Rappelkiste e.V.“. Die Mitgliedschaft der Eltern im Kindergarten beginnt mit dem Betreuungsvertrag, spätestens mit Betreuungsbeginn (siehe **Satzung (Anlage A)**).
2. Mit Unterzeichnung des Vertrags wird die Zahlung einer Verwaltungsgebühr i. H. v. 60,00 € fällig, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. 70,00 € für das erste Kind. Für jedes weitere Kind einer Familie beträgt die Aufnahmegebühr 35,00 €. Dies gilt, solange die Eltern ununterbrochen Vereinsmitglieder sind. Nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und Wiederaufnahme beträgt die Aufnahmegebühr erneut 70,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird mit dem Mitgliedsbeitrag des ersten Jahres verrechnet. Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Differenzbetrag nach Betreuungsbeginn innerhalb von vier Wochen erstattet.

Der Gesamtbetrag aus Verwaltungs- und Aufnahmegebühr wird innerhalb einer Woche fällig, nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der Vorstand in Vertretung über die Aufnahme entschieden hat, dies dem neuen Mitglied mitgeteilt und der Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde. Die Überweisung ist auf nachfolgendes Konto vorzunehmen:

Kindergarten Rappelkiste e.V.
Stadtsparkasse München
IBAN: DE21 7015 0000 0076 1196 68
BIC: SSKMDEMXXX

Wird der Betrag nicht innerhalb dieser Frist gutgeschrieben, hat dies die Unwirksamkeit des Betreuungsvertrags zur Folge. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Sollte die Anmeldung des Kindes zurückgezogen werden, so steht der gesamte gezahlte Betrag dem Verein Kindergarten Rappelkiste zu. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen.

3. Der **Buchungsbeleg (siehe Anlage 3)** regelt die Betreuungszeit und die entsprechenden Elternentgelte. Alle weiteren Beiträge sind in der **Beitragsordnung (siehe Anlage 2)** geregelt, die ebenfalls Bestandteile des Vertrags ist.
4. Eine Erhöhung der Beiträge stellt keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.
5. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ab Vertragsbeginn, die Elternbeiträge gemäß Beitragsordnung an die Einrichtung zu zahlen. Die Elternbeiträge werden jährlich per Einzugsermächtigung eingezogen.

Zu diesem Zwecke erteilen die Sorgeberechtigten der Einrichtung ein **SEPA-Mandat (siehe Anlage 10)** zur Einziehung der fälligen Beiträge.

6. Die Elternbeiträge sind auch bei Abwesenheit des Kindes und auch für die vereinbarten Schließtage zu leisten. Der Anspruch des Trägers auf Zahlung der Elternbeiträge besteht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, unabhängig davon, ob das Kind bis zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung besucht.
7. Zahlungsausfälle und finanzielle Verluste, die dem Träger dadurch entstehen, dass Kinder die Einrichtung nicht während der gesamten Vertragslaufzeit, insbesondere von Vertragsbeginn an und bis zum Ende der Kündigungsfrist, besuchen, sind dem Träger von den Sorgeberechtigten zu erstatten. Hierbei ist die Höhe der monatlichen Elternentgelte für Gastkinder der Landeshauptstadt München je nach Buchungskategorie anzusetzen.
8. Es besteht die Möglichkeit zur Unterstützung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.
9. Der Kindergarten ist eine durch das Land Bayern und die Landeshauptstadt München geförderte Einrichtung.

IV. Vertragswirksamkeit, Vertragsende, Kündigung

1. Die Wirksamkeit dieses Betreuungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zu Vertragsbeginn ausreichend Betreuungspersonal zur Verfügung steht und damit der Betrieb der Einrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG gewährleistet ist.
2. Der Vertrag ist ab Unterschrift bindend. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.
3. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung von Seiten der Sorgeberechtigten ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform (nicht per E-Mail). Eine Kündigung zum 31.07. ist für die Sorgeberechtigten unzulässig.
4. Unabhängig davon kann jede Vertragspartei den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen gemäß § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ein wichtiger Grund für den Trägerverein ist insbesondere z. B. in folgenden Fällen gegeben:
 - Zahlungsverzug in Höhe von 2 Monatsbeiträgen oder wiederholter Zahlungsverzug

- Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen
 - Erhebliche Beeinträchtigung und Störung des Betriebs der Einrichtung und des Betriebsfriedens
5. Die Betreuungsgebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.
 6. Das Vertragsverhältnis ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung abzurechnen.
 7. Unabhängig von den oben unter Ziff. 3. und 4. geregelten Kündigungsmöglichkeiten endet der jeweilige Betreuungsvertrag mit Ablauf des Einrichtungsjahres (zum 31.08.), in dem das Kind aus Altersgründen nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört. Bei Übertritt des Kindes in eine Schule endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08.

V. Vertragspflichten der Sorgeberechtigten

1. Um den Betrieb der Elterninitiative gemäß den Familienselbsthilfekriterien zu gewährleisten, ist die Mitarbeit der Sorgeberechtigten verpflichtend. Sie wirken bei der Gestaltung der Einrichtung mit und übernehmen anteilig alle anfallenden Arbeiten spontan oder im Rahmen eines vorher definierten Elterndienstes (**Richtlinien, siehe Anlage D**). Die Sorgeberechtigten erklären sich grundsätzlich bereit, ein Vorstandsamt für die Zeit einer Amtsperiode zu übernehmen.
2. Es finden regelmäßig Elternabende und Elternversammlungen statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.
3. Die Vorlage des U-Heftes ist gemäß BayKiBiG verpflichtend. Die erfolgte Vorlage muss dokumentiert werden (**siehe Anlage 5**).
4. Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz gegen Masern besitzen, gegen Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten. Der Nachweis über die Masernimpfung wird dokumentiert. (**siehe Anlage 5**).
5. Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung des Kindes hat unverzüglich eine Mitteilung an das pädagogische Personal zu erfolgen.
6. Bei notwendigen Medikamentengaben durch das pädagogische Personal ist eine von den Sorgeberechtigten und ggf. vom behandelnden Arzt*Ärztin unterzeichnete Anweisung erforderlich.
7. Bleibt das Kind der Gruppe fern, ist dieses bis 8:45 Uhr des jeweiligen Tages mitzuteilen.
8. Bei Änderung der Aufenthaltsgemeinde des Kindes hat eine unverzügliche schriftliche Information zu erfolgen. Kosten, die dem Träger durch eine verspätete Aktualisierung der Daten entstehen, können den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden. Bei Verletzung ihrer Informationspflichten haben die Sorgeberechtigten dem Träger alle dadurch entstehenden Kosten und finanziellen Schäden, wie z.B. Förderverluste oder Förderkürzungen, zu erstatten.
9. Sollte ein Eingliederungshilfebescheid erteilt werden, ist dies dem Träger zu melden.
10. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder im KitaFinder+ zu registrieren, da der Träger verpflichtet ist, den Status der aufgenommenen Kinder darin zu hinterlegen.
11. Eine Information über eine Zurückstellung von der Einschulung sowie über einen Antrag zur vorzeitigen Einschulung hat zeitnah zu erfolgen.

VI. Aufsichtspflicht

1. Für die Zeit der Betreuung übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsicht über das Kind dem Träger. Der Träger delegiert diese an das Betreuungspersonal bzw. an die Betreuungspersonen, die im Rahmen des Elterndienstes anwesend sind.
2. Während der Bring- und Abholzeiten ist die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten bzw. den von den Sorgeberechtigten befugten Personen.
3. Bei gemeinsamen Aktivitäten obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls den Sorgeberechtigten bzw. den von den Sorgeberechtigten befugten Personen.

VII. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über alle Sozialdaten anderer Kinder und deren Familien sowie über alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Einrichtung bzw. des Trägers (**siehe Anlage 6**).

VIII. Einverständnis der Sorgeberechtigten

1. Beide Sorgeberechtigten erklären sich mit der Durchführung von **Erstversorgungsmaßnahmen** (Wunde säubern und desinfizieren, Pflaster aufkleben) durch das pädagogische Personal einverstanden.
2. Beide Sorgeberechtigten erklären sich mit dem Auftragen von **Sonnenschutzmittel** durch das pädagogische Personal einverstanden.
3. Beide Sorgeberechtigten erklären sich mit der Verwendung von **Feuchttüchern** durch das pädagogische Personal einverstanden.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der gewollten Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

X. Anlagen und wesentliche Vertragsbestandteile

Die Sorgeberechtigten bestätigen mit Unterzeichnung des Vertrages den Erhalt und die Anerkennung der Gültigkeit folgender Unterlagen des Trägers:

- Anlage A: Satzung
- Anlage B: Pädagogisches Konzept
- Anlage C: Schutzkonzept
- Anlage D: Richtlinien

sowie folgender Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldebogen
- Anlage 2: Buchungsbeleg
- Anlage 3: Beitragsordnung
- Anlage 4: Nachweis Migrationsfaktor
- Anlage 5: Dokumentation Untersuchungsheft, Masernschutz, Impfberatung
- Anlage 6: Verschwiegenheitserklärung
- Anlage 7: Datenschutz
- Anlage 8: Persönliche Angaben
- Anlage 9: Selbsterklärung/Selbstauskunft
- Anlage 10: SEPA-Mandat (wird vom Finanzvorstand ausgehändigt)
- Anlage 11: Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz
- Anlage 12: Impfschutzbrief Bayerisches Staatsministerium
- Anlage 13: Merkblatt §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Nach gesetzlichen Vorgaben können weitere Unterlagen/Formulare anfallen, welche dem Träger unterzeichnet vorliegen müssen.

XI. Datum und Unterschriften beider Vertragsparteien

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Vorstand Rappelkiste e.V.